

# **Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Glinde vom Grabmalvorschriften**

## **Gem. § 21 der Friedhofssatzung der Stadt Glinde (für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften)**

- I. Für die Aufstellung von Grabmalen werden alle im Steinmetzgewerbe üblichen Materialien zugelassen.

Im Wege der Ausnahmegenehmigungen können auch Findlinge und Kunststeine in besonderen Fällen auf dem Friedhof Glinde aufgestellt werden.

II. Bearbeitung der Grabmale

Die Grabmale müssen künstlerisch gestaltet und handwerklich bearbeitet sein. Politur und Feinschliff sind zulässig. Bei erhabener Schrift kann die Oberfläche der Buchstaben geschliffen sein. Unzulässig ist das Auslegen der Schrift mit Schlagmetall (Gold, Silber, Aluminium etc.) sowie das Ausmalen mit Metallfarben (Bronze usw.). Mit Sandstrahlgebläse geblasene Schrift und schräge Schriftanordnung, Lichtbilder und Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen sowie Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen oder an denen das christliche Empfinden mit Recht Anstoß nimmt, sind unzulässig.

III. Zugelassene Grabmalgrößen

a) Reihengräber:

Rahmenmaße 70 bis 85 cm hoch x 35 bis 50 cm breit x 12 cm Mindestdicke. Die Steine müssen ohne oberirdischen Sockel in einem Betonschuh aufgestellt werden, dessen Oberkante mindestens 5 cm unter der Erdoberfläche liegt. Statt des stehenden Steines kann in jedem Falle eine liegende Platte von 40 x 40 bis 50 x 10 cm gesetzt werden.

b) Wahlgräber:

Rahmenmaße wie zu a). Die Steine müssen ohne oberirdischen Sockel in einem Betonschuh aufgestellt werden, dessen Oberkante mindestens 5 cm unter der Erdoberfläche liegt. Statt des stehenden Steines kann in jedem Falle eine liegende Platte von 40 x 40 bis 50 x 10 cm gesetzt werden.

c) Doppelwahlgräber:

Rahmenmaße 85 bis 100 cm hoch x 50 bis 80 cm breit x 15 cm Mindestdicke. Für diese Grabmale müssen Fundamente bis auf Sarggrundtiefe gemauert werden. Die Ausgrabungen sind von den jeweiligen Steinmetzmeistern unter Aufsicht durch die Stadt durchzuführen. Statt des stehenden Steines kann in jedem Falle eine liegende Platte von 40 x 60 bis 50 x 10 cm gesetzt werden.

d) Mehrstellige Wahlgräber:

Dreistellige Wahlgräber Rahmenmaße 85 bis 100 cm hoch x 65 bis 120 cm breit x 20 cm Mindestdicke. Und vierstellige Wahlgräber Rahmenmaße 85 bis 110 cm hoch x 65 bis 120 cm breit x 20 cm Mindestdicke Für diese Grabmale müssen Fundamente bis auf Sarggrundtiefe gemauert werden. Die Ausgrabungen sind von den jeweiligen Steinmetzmeistern unter Aufsicht durch die Stadt durchzuführen. Statt des stehenden Steines können bis zu zwei liegende Platten in den Abmessungen für Doppelwahlgräber gesetzt werden.

e) Urnengräber:

Rahmenmaße 70 bis 85 cm hoch x 45 cm breit x 12 cm Mindestdicke. Die Steine müssen ohne oberirdischen Sockel in einem Betonschuh aufgestellt werden, dessen Oberkante mindestens 5 cm unter der Erdoberfläche liegt. Statt des stehenden Steines kann in jedem Falle eine liegende Platte von 40 x 40 bis 60 x 10 cm gesetzt werden.

f) Kindergräber:

Rahmenmaße 60 hoch x 30 cm breit x 12 cm Mindestdicke. Die Steine müssen ohne oberirdischen Sockel in einem Betonschuh aufgestellt werden, dessen Oberkante mindestens 5 cm unter der Erdoberfläche liegt.

g) Urnengräber in Rasenlage:

Es darf eine liegende Platte von 20 cm x 20 cm gesetzt werden. Die Platte muss ebenerdig gesetzt werden.

IV. Einfassungen:

Grabeinfassungen dürfen die natürliche Bodenhöhe um max 2 cm überragen. Die Einfassung darf maximal 5 cm breit sein. Sie müssen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild der Grabstätte und des Friedhofes einfügen und soll daher aus dem Material des Grabmals hergestellt sein. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

V. Grableuchten:

Das Aufstellen von Grableuchten ist gestattet.